



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch WPGmbH, vom 2. Oktober 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 16. September 2003 betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Einkommensteuerbescheid angeführten Abgabe betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
	Einkommen	19.536,75 €	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	3.730,12 € -3.465,09 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer				265,03 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe sind dem als Anlage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erklärte für das Jahr 2002 neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iHv. 18.930,91 € (Kennzahl 245 des Lohnzettels) auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus der Tätigkeit als Erwachsenentrainer iHv. 2.506,00 €.

Im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit machte der Bw. Werbungskosten in Höhe von 2.358,37 € (Bücher, Taxi, Telefon etc.), 1.103,17 € (Kilometergelder), sowie 2.944,00 € (Seminarkosten) mit dem Hinweis auf die beiliegende Aufstellung geltend.

Dieser Aufstellung ist zu entnehmen, dass sich die Seminarkosten in Höhe von 2.944,00 € wie folgt zusammensetzten:

Wahrnehmung (100,00 €),

"Menschen begeistern" (100,00 €),

"Eventmanagement" (35,00 €) sowie

"NLP-Trainer" (2.710,00 €).

Weiters wurden die Kosten für Bücher und die sonstigen Aufwendungen aufgegliedert. Das als Werbungskosten geltend gemachte Kilometergeld iHv. 1.103,17 € resultiere aus folgender Berechnung:

„1.618 km x 0,36: 891,65; Vorbesprechung erstmalige Fahrt.

+ Differenz für zweite Fahrt: 211,52: (Kurs) abzügl. Entschdg.“

Mit Schreiben vom 20. August 2003 ersuchte das Finanzamt (FA) zunächst den Bw., bekannt zu geben, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet (überwiegender Aufenthalt):

„Da Sie sich laut hier amtlichen Unterlagen überwiegend in B. aufhalten, werden Sie ersucht, dazu schriftlich Stellung zu nehmen, warum A. als überwiegender Aufenthalt angegeben wurde.“

Mit Schreiben vom 25. August 2003 antwortete der Bw.:

„Mein Büro liegt zwar in B., doch durch meine Tätigkeit als "Kommunikator" und Event- und Messeverantwortlicher der C., bin ich in ganz Österreich und im angrenzenden Ausland unterwegs. Meine kleine Wohnung in B., mein zweiter Nebenwohnsitz neben E., habe ich nur aus beruflichen Gründen und die Nutzung liegt bei maximal 70 Tagen im Jahr, z. B. nach Veranstaltungen in B. / F. / G., langen Arbeitstagen usw. Außerdem liegt mein Lebensmittelpunkt wie z. B. Freunde, aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr H. und der Schuhplattlergruppe A. unverändert in meinem Heimatort A. und pendle nach wie vor. Zusätzlich habe ich Ihnen auch den Bescheid des Landes R. vom 19. März 2002 beigelegt, wo eindeutig A. (damals noch J. 3) als Hauptwohnsitz hervorgeht.“

Das Finanzamt erachtete sich als örtlich zuständig und ging bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 2002 von selbständigen Einkünften in Höhe von 2.091,44 € aus.

Von dem als Werbungskosten geltend gemachten Betrag an Kilometergeld iHv. 1.103,17 anerkannte das FA einen Teilbetrag iHv. 785,81 € als Betriebsausgaben.

Im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anerkannte das Finanzamt einen Betrag iHv. 1.218,95 € als Werbungskosten. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwandsposition	€
Kurse	235,00
Werbung etc.	82,25
Runners World	10,20
BM, Briefmarken	13,49
Tel.	836,91
Taxi	43,00
Summe	1.220,85

Als Begründung führte das Finanzamt an:

„Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 3 EStG 1988 sind Bewirtungsspesen, die nachweislich der Werbung dienen und deren betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, nur zur Hälfte abzugsfähig.“

Bei den geltend gemachten Aufwendungen für Bekleidung (Schuhe) handelt es sich nicht um solche für typische Berufskleidung. Die Ausgaben sind daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig.“

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte konnten nicht berücksichtigt werden, da die hiefür erwachsenen Kosten durch den Verkehrsabsetzbetrag sowie durch ein allenfalls zustehendes Pendlerpauschale abgegolten sind.“

Bei mehreren Wohnsitzen ist immer die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnsitz maßgebend, da Sie auch in B. einen Wohnsitz haben, konnte das Pendlerpauschale von A. nach B. nicht berücksichtigt werden.“

Seminare wie NLP Supervisionen oder Ausbildung etc. sind für einen allgemeinen Teilnehmerkreis öffentlich zugänglich. NLP findet in vielen Lebensbereichen Anwendung. Die Inhalte kommen somit der Person unabhängig von der Art ihrer beruflichen Tätigkeit zugute. Die Kurse können sowohl für die Entwicklung anderer Menschen, als auch für die eigene eingesetzt werden. Es liegt somit gemischter Aufwand vor und ist gem. § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig.“

Gemäß § 20 EStG 1988 sind Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie zur Förderung des Berufes erfolgen.“

Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse ist, stellt keine Werbungskosten dar. Die Aufwendungen waren daher nicht zu berücksichtigen.“

Gegen diesen Bescheid erhab der Bw. das Rechtsmittel der Berufung mit folgender Begründung:

“.....Außerdem nutze ich diese Möglichkeit, meine Tätigkeiten (unselbständig und selbständig) genau zu beschreiben:

Bei der C. bin ich in der Abteilung Vertrieb/Service – CRM für die Bereiche Messe- und Eventmanagement, für den Aufbau eines CRM-System und für die Schulung und Unterstützung der Vertriebsmitarbeiter verantwortlich. Zusätzlich bin ich als "Kommunikator" in ganz Österreich auch als direkter Ansprechpartner für die Mitarbeiter vor Ort.“

Als freiberuflicher Trainer bin ich als Coach, Berater und Trainer in ganz Österreich unterwegs. Meine Schwerpunkte liegen in allgemeiner Kommunikation, Rhetorik, Gruppendynamik, Werbung, Männer, Sport, Erfolg und Motivation. Die NLP-Trainer-Ausbildung dient gerade hier als Grundlage für meine Tätigkeit, da sie mir als Rüstzeug für die Seminare dient und als eine

der wenigen eine ganzheitliche und umfassende Grundausbildung ist. Zusätzlich kommt noch die benötigte Fachliteratur.“

Aus einer neu erstellten, der Berufung beigelegten Kostenaufstellung geht hervor, dass der Bw. die Kosten für das Seminar "NLP-Trainer" iHv. 2.710,00 € nun der Vortragstätigkeit zuordnet.

Im Zusammenhang mit der **nichtselbständigen Arbeit** machte der Bw. folgende Werbungskostenbeträge geltend:

Seminare:

Eventmanagement	35,00 €
"Wahrnehmung" (50%)	50,00 €
gesamt	85,00 €

Für Bücher habe der Bw. 139,46 € aufgewendet.

Die Gesamtsumme an Werbungskosten betrage somit 224,46 €.

Im Zusammenhang mit der **selbständigen Arbeit** (Vortragstätigkeit) gab der Bw. folgende Beträge als Betriebsausgaben bekannt:

"Wahrnehmung" (50%)	50,00 €
"Menschen begeistern"	100,00 €
NLP-Trainer	2.710,00 €
gesamt	2.860,00 €

Die Ausgaben für Bücher im Zusammenhang mit der selbständigen Arbeit beliefen sich auf eine Summe von 309,96 €.

Für Telefon (836,91 €), Taxi (43,00 €), Straßenbahn, Parken, Repräsentation und Bekleidung wurden Aufwendungen iHv. insgesamt 1.499,57 € geltend gemacht.

Die Gesamtsumme an Betriebsausgaben betrage somit 4.669,53 €.

Aus der Vortragstätigkeit (Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**) habe der Bw. insgesamt einen Gewinn iHv. 2.506,00 € erzielt.

Mit Schreiben vom 8. April 2004 ersuchte das Finanzamt den Bw., das Kursprogramm der NLP-Trainer-Ausbildung (Kursinhalte- und –Schwerpunkte) vorzulegen sowie die daran teilnehmenden Berufsgruppen (wenn bekannt) anzugeben.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 20. April 2004 gab der Bw. Folgendes bekannt:

„Die teilnehmenden Berufsgruppen waren Landwirte (Aufbau eines zweiten Standbeines als Trainer), selbständige Trainer (Erweiterung des Trainingsspektrums um die "Zertifizierte NLP-Ausbildung") sowie firmeninterne Trainer aus dem Bankenbereich.“

Alle vermittelten Inhalte sind bzw. waren speziell auf die Vortragstätigkeit ausgerichtet und ist Voraussetzung um zukünftig zertifizierte NLP-Kurse (NLP-Paractitioner, NLP-Master-Practitioner) ausrichten und anbieten zu können.

Inhalte:

- *NLP-Konzepte und Richtlinien der europ. Akademie für angewandtes NLP*
- *Moderationstechniken*
- *Beratungs- und Führungsmethoden*
- *Kommunikationsmodelle & Spielpädagogik*
- *Ansätze familiensystemischer Arbeit (Psychodrama, Transaktionsanalyse,...)*
- *Präsentation, Unterricht und Menschenführung*
- *Methodik, Didaktik, Grundsätze der Gruppenpsychologie“*

Das Finanzamt legte die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Im Rahmen eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens vor dem UFS wurden mit Vorhalt vom 10. April 2007 folgende Fragen an den Bw. gerichtet:

„I) Seminare:

Mit Steuererklärung 2002 (und auch 2001) wurden Aufwendungen für Seminare als Werbungskosten (also mit der nichtselbstständigen Arbeit in Zusammenhang stehend) geltend gemacht.

Aus der Beilage zur Berufung vom 28. September 2003 geht hervor, dass die Aufwendungen "NLP-Trainer" mit der selbstständigen Tätigkeit als Trainer in Zusammenhang stehen.

Ihrem Schreiben vom 20. April 2004 ("Ergänzung Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002") ist zu entnehmen, dass die NLP-Trainerausbildung speziell auf die Vortragstätigkeit abzielt und Voraussetzung ist, um zukünftig zertifizierte NLP-Kurse (NLP-Practitioner, NLP-Master-Practitioner) ausrichten und anbieten zu können.

Mit Beantwortung des Fragebogens vom 15. Juli 2002 haben Sie dem Finanzamt gegenüber bekannt gegeben, dass Sie ab Beginn des Jahres 2002 eine Trainer-Tätigkeit ausüben.

Aus dieser Tätigkeit haben Sie in der Einkommensteuererklärung 2002 einen Gewinn iHv. 2.506,00 € erklärt (ohne Betriebsausgaben für NLP-Seminare geltend zu machen).

Um Klärung des diesbezüglichen Sachverhalts wird ersucht.

Erläutern Sie bitte insbesondere, mit welchen der beiden Einkünften die Kosten für die NLP-Trainerausbildung tatsächlich im Zusammenhang stehen.

Beantworten Sie bitte weiters folgende Fragen:

1) *Welche (Teil)-Seminare haben Sie zu welchen Terminen besucht? Bitte genaue Bezeichnung der besuchten Kurse und Vorlage einer Zusammenstellung wann dieses Kurse besucht und wann die Kursgebühren bezahlt wurden.*

2) *Um Angabe der jeweiligen Inhalte dieser Seminare und Vorlage entsprechender Unterlagen wie Prospekte, Kurzmitschriften etc. wird ersucht.*

3) *Hat ihr Arbeitgeber einen (wesentlichen) Teil der Kosten für die Teilnahme an den von Ihnen angeführten Seminaren getragen; wenn ja, für welche und in welcher Höhe? Wurde ein sonstiger Kursbeitrag von dritter Seite gewährt (z.B. Bildungskonto des Landes R.1. etc.)?*

4) *Gab es eine Anregung/Aufforderung seitens ihres Arbeitgebers, diese Seminare zu besuchen? Hat der Arbeitgeber zu diesem Zweck Dienstreiseleistungen gewährt?*

5) *Um Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers betreffend die Berufsbezogenheit dieser Seminare wird ersucht.*

- 6) Welcher Teilnehmerkreis hat die einzelnen Seminare besucht? (Die mit Schreiben vom 20. April 2004 erfolgte Bekanntgabe von Teilnehmern hat sich allgemein auf die "NLP-Trainerausbildung" bezogen).
- 7) Waren spezifische Voraussetzungen und „Anforderungsprofile“ für die Teilnahme an diesen Seminaren notwendig?
- 8) Bitte legen Sie eine ergänzende und genaue Beschreibung der Bereiche ihrer beruflichen Tätigkeiten (nicht selbstständige Tätigkeit, Vortragstätigkeit) vor, in denen die erlernten Seminarinhalte zur Anwendung gelangen. Führen Sie bitte einige typische praktische Anwendungsbeispiele an.
- 9) Haben Sie die Seminare mit einer offiziellen bzw. anerkannten Bestätigung (z.B. zertifizierte NLP-Ausbildung) über die abgeschlossene Ausbildung abgeschlossen? Um deren Vorlage wird gegebenenfalls ersucht.

10) Wurde Ihnen für die Tätigkeit als Trainer eine Gewerbeberechtigung erteilt?

11) Um Bekanntgabe der Inhalte der von Ihnen im Jahr 2002 angebotenen Kurse samt Vorlage entsprechender Unterlagen (Prospekte, Kurseinladungen- bzw. Ausschreibungen, Inhaltsangaben, Scripten, Kursunterlagen etc.) wird ersucht.

II) Literatur:

1) Zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit der von Ihnen geltend gemachten Aufwendungen für Fachliteratur werden Sie um Vorlage einer Literaturliste (für beide Einkunftsquellen) nach folgenden Kriterien ersucht:

Buchtitel

Vor- und Zuname des Autors:

Verlag, Erscheinungsdatum

Inhaltsangabe (Kurzbeschreibung)

z.B:

„Humor: An ihrem Lachen soll man Sie erkennen. (Taschenbuch)“

Vera F. Birkenbihl (Autor)

Verlag, Erscheinungsdatum?

Kurzbeschreibung

„In diesem Buch geht es darum, Ihr Bewusstsein für die herausragende Rolle von Humor in unserem Leben zu sensibilisieren, sowie Ihre Humor- Fähigkeit zu stärken. Sie werden dabei wahrscheinlich Neues erfahren, zum Beispiel über das Lachen als „inneres Jogging“ oder über Kreativität. Dieses Buch ist ein Buch- Seminar. Es enthält alles, womit Sie als Teilnehmer/in Ihr Privatseminar gestalten können, inklusive Inventur- und Trainings- Aufgaben (z. B. das Witze- Roulette)“ Quelle: <http://www.amazon.de>

2) Steht die angeschaffte Literatur (309,96 €) ausschließlich im Zusammenhang mit der NLP-Trainerausbildung?

III) Bekleidung:

Für Bekleidung wurden Kosten iHv. 348,80 € für die Trainertätigkeit geltend gemacht. Geben Sie bitte an, um welche Art von Bekleidung es sich im Detail handelt.

IV) Repräsentation: 259,16 €

Stellen Sie bitte dar, um welche Aufwendungen es sich konkret handelt und an welche Personen und zu welchem Zweck diese Leistungen jeweils erbracht wurden.

V) Parken:

*Es wird darauf hingewiesen, dass Parkgebühren mit dem Kilometergeld abgegolten sind.
Nehmen Sie bitte dazu Stellung!*

VI) Kilometergeld:

Die der Einkommensteuererklärung 2002 beigeschlossene Aufstellung von Aufwendungen weist u.a. die Position "Km-Geld 1.618 km x 0,36 € / 891,65 €" mit der Erläuterung „Vorbesprechung erstmalige Fahrt“ sowie „Differenz f. 2. Fahrt (Kurs) abzgl. Entschdg. 211,52“ auf.

Das FA hat einen Betrag iHv 785,81 als Km-Geld anerkannt (offenbar 1.618 km x 0,356 € = 576 €. Zusätzlich wurden 211,52 € ("für 2. Fahrt") anerkannt. Insgesamt somit 787,53 €.

In der Beilage zur Berufung vom 28.9.2003 haben Sie zusätzlich zum Betrag iHv. 211,52 € einen weiteren Betrag iHv. 891,65 € mit der Erläuterung "Briefing, Konzeptpräsentation" als "Aufwand-KM" geltend gemacht.

a) Erläutern Sie bitte den gesamten für das Jahr 2002 als KM-Geld geltend gemachten Aufwand schlüssig und nachvollziehbar.

b) Hierbei werden Sie auch ersucht, die Gründe zu erläutern, warum neben den geltend gemachten Km-Geldern noch zusätzlich Differenzbeträge angeführt werden. Welche Ersätze wurden von wem geleistet? Um Darstellung wird ersucht.“

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 30. April 2007 antwortete der Bw. wie folgt:

Frage 1 und 2)

Die NLP-Trainer-Ausbildung ist und war notwendig für meine selbständige Trainertätigkeit (NLP-Seminare, Kommunikationsseminare mit NLP-Inhalten,...) und auch für die damalige unselbständige Arbeit (interne Kommunikation, Vertrieb- und Messetrainings,...) von großem Vorteil (siehe auch Frage 8)

Die NLP-Trainer-Ausbildung wurde am 08.08.2002 gestartet; Umfang 20 Trainingstage (180 Unterrichtseinheiten). Ende der Ausbildung Sept. 2003 Inhalte siehe Beilage 1.

Die Ausbildung wurde bezahlt am 20. November 2002.

Leider habe ich keine Prospekte von der damaligen Ausschreibung.

Frage 3, 4 und 5)

Es gab keine Aufforderung und Unterstützung für diese Ausbildung seitens des damaligen Arbeitgebers J.1. Außerdem wurden auch keine Förderungen bewilligt.

Frage 6)

Den Teilnehmerkreis der Trainerausbildung habe ich Ihnen schon bekannt gegeben. Teilnehmer die 2002 vorwiegend meine Seminare besuchten aus allen Berufs- und Bevölkerungsschichten, die Interesse an erfolgreicher Kommunikation mit Schwerpunkt NLP hatten.

Frage 7)

Die Voraussetzung für die Teilnahme am NLP-Trainer sind die erfolgreiche Absolvierung des NLP-Practitioners und des NLP-Master-Practitioners.

Frage 8)

Ich war damals für das Relationship Marketing der D. inkl. der internen Kommunikation zuständig. Eine typische Arbeitssituation 2002 bei den J.1 war das Kommunikationstraining für die internen Kommunikationsverantwortlichen in den Bundesländern (Multiplikatoren) und das Verkaufs- und Messetraining für den Außendienst und für das von mir gegründete Messekernteam.

Frage 9)

Siehe Beilage 1

Frage 10)

Ich habe keine Gewerbeberechtigung, weil nicht nötig

Frage 11)

Ich kann Ihnen leider keine Ausschreibungen, Prospekte usw. der Seminare aus dem Jahr 2002 zukommen lassen. Gerne jedoch kann ich Ihnen die laufend überarbeiteten Unterlagen übermitteln, die jedoch nun mit allen neuen Erkenntnissen, besuchten Seminaren, gelesenen Büchern usw. angereichert und adaptiert sind. (Beilage 2).

Auch aus dem beiliegendem Ausdruck (Beilage 3) ist meine selbständige Tätigkeit für die O., K. und neben anderen Auftraggebern ersichtlich.

II) Literatur

1) Siehe Beilage Bücherliste

2) die Literatur wird und wurde generell für die Vortrags- und Trainingstätigkeit genutzt.

III)

Nach Rücksprache mit meinem Steuerberater wurde ich aufgeklärt, dass Bekleidung nicht abzugsfähig ist.

IV) Repräsentation

Siehe Punkt III)

V)

Siehe Punkt III)

VI) KM-Geld

Siehe neue Aufstellung"

Der Beilage 1 der Vorhaltsbeantwortung ist zu entnehmen, dass der Bw. die Ausbildung zum NLP-Trainer nach den Richtlinien der europäischen Akademie für angewandtes NLP bestanden hat. Beginn der Ausbildung war der 8. August 2002, Dauer der Ausbildung: 20 Tage, 180 Unterrichtseinheiten; Ende der Ausbildung: 20. September 2003.

Ausbildungsinhalte:

Präsentationstechnik, Übungs- und Präsentationsdesigns, Feed-back-Arbeit als Prozessinstruktion, Metaphorische Prozessinstruktion, NLP im Business. Power NLP, Psychometrie. Sensibilisierung auf geistig-spiritueller Ebene, Interventionstechniken, NLP und verwandte Modelle, philosophische Grundlagen des NLP sowie Konzeptualisierung eigener Präsentationsprodukte.

Der Bw. habe das Recht, folgenden Titel zu führen: "NLP Trainer in der Kunst des Neurolinguistischen Programmierens".

In der Beilage 2 legte der Bw. eine Inhaltsangabe eines von ihm gehaltenen Rhetorik- und Kommunikationsworkshops (JLKI/2006, 2. - 5. Jänner 2004, L. / U., vor, mit folgenden Inhalten:

Grundlagen der Kommunikation, Rede, Vortrags- und Präsentationsübungen, Wahrnehmungs- und Verhaltensübungen, Moderationstechniken, Sprech- und Pausentechniken, Körpersprache als Ausdrucksverhalten, Grundsätzliches zur Gruppendynamik und Ideen zur Motivation.

Als Beilage 3 legte der Bw. einen Ausdruck der Internetseite "www.m..at/netautor" vor, woraus ersichtlich ist, dass der Bw. neben anderen Basis-Trainern diverse Seminare bzw.

Workshops (Klausur- Team- und Projektbegleitung, Moderation und Präsentation, Konfliktlösung im Team, Selbst- und Fremdbild, Rhetorik und Kommunikation, Ziel- und Motivationsworkshop, Marketingseminare usw.) anbietet. Der Beilage 3 ist jedoch deren Aktualitätsstatus nicht zu entnehmen, das heißt, ob die Inhalte das Berufungsjahr betreffen.

Weiters legte der Bw. eine neu erstellte Einkommensteuererklärung für das Berufungsjahr 2002 samt Beilagen vor. Danach habe er in diesem Jahr einen Verlust aus selbständiger Arbeit in Höhe von 2.694,93 € erzielt.

Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gibt der Bw. nunmehr einen Betrag in Höhe von 18.930,91 € ohne Abzug eines Werbungskostenbetrages an. In der Beilage dieser Einkommensteuererklärung führte der Bw. folgende Einnahmen bzw. Ausgaben an:

Einnahmen (netto)

Einnahmen Inland		3.160,98
------------------	--	----------

Ausgaben (netto)

KM-Geld PKW	1.216,10	
Taggelder	305,80	
Nächtigungsgelder	30,00	
Seminarausbildung	2.997,80	
Fachliteratur	397,92	
Büromaterial	14,15	
Telefongebühren	701,66	
Taxi	43,00	
Straßenbahn	7,10	
Trainingsmaterial	26,09	
Seminarbewirtung	<u>116,29</u>	
	5.855,91	-5.855,91
Verlust 2002		<u>-2.694,93</u>

Weiters legte der Bw. Aufstellungen und Belege über erzielte Honorare aus den durchgeführten Seminaren, Büromaterial, Telefongebühren, Taxi, Straßenbahn, Trainermaterial, Seminarbewirtung sowie beantragte KM-Gelder bzw. Tages- und Nächtigungsgelder bei.

Schließlich gab der Bw. über den Inhalt der beantragten Bücher Folgendes bekannt:

Bücherliste:

Spielebox KJ:

Autor: Mag. Martina Berthold

Herausgeber: Katholische Schülerinnen- und Schülerjugend der Diözese E.

Inhalt: Methodenkarteo für Zielefindung und –erreichung, Kreativität, Auflockerung, Outdoor usw.

Spielbar – 51 Trainer präsentieren 77 Top-Spiele aus ihrer Seminarpraxis

Autor: Axel Rachow

Kurzbeschreibung:

SPIELBAR: 51 erfahrene Trainer stellen eine bunte Sammlung von Spielen und Übungen vor, die sie selber häufig anwenden. **SPIELREGELN:** Praxisbewährte Trainer-Tipps machen aus einer einfachen Spielbeschreibung eine wirkliche Arbeitshilfe für Trainer. **SPIELRAUM:** Einsatzbereiche sind u.a. Konflikt-, Kommunikations- und Kreativitätsmanagement, Gruppenprozesse, Ausdrucksvermögen, Kooperation, Evaluation. Als Karteikartensystem verwendbar. Der nächste **SPIELZUG** ist der Ihre.

Gruppentraining:

Autor: R. Kirten und J. Müller-Schwarz

Inhalt: Ein Übungsbuch mit 59 Psychospielen, Trainingsaufgaben und Tests

Das NonPlusUltra der Schlagfertigkeit:

Autor: M. Pöhm

Inhalt: Man könnte ihn als den Ulrich Strunz der Schlagfertigkeit bezeichnen. Und deshalb wohl nennt ihn der Verlag im Klappentext auch den "Schlagfertigkeitspapst". Ein hoher Anspruch, dem Matthias Pöhm in seinem neuesten Buch durchaus Taten folgen lässt. Sehr klar und praxisorientiert führt er seine Leserschaft ein in die hohe Kunst der Schlagfertigkeit. Und die ist tatsächlich erlernbar, wenn sie einem nicht in die Wiege gelegt wurde.

Natürlich gibt es ausgesprochene Naturtalente – wie etwa Harald Schmidt oder Thomas Gottschalk. Wenn man deren spontane Witzigkeit analysiert, wie es Pöhm getan hat, werden Regeln und Prinzipien der Schlagfertigkeit sichtbar. Insgesamt 23 Grundtechniken werden im Buch erläutert. Zum Beispiel die maßlose Übertreibung ("Kannst du dir nicht mal die Ohren putzen?" – "Nein, da will ich Karotten anpflanzen."), Zustimmung und Gegenangriff ("Ja ja, Frauen und Technik" – "Stimmt, Sie haben Recht, dass ist das Gleiche wie Männer und Sex!") oder unadressierte vorwürfe ummünzen ("Irgendjemand blickt hier nicht durch!" -- "Dann würde ich an Ihrer Stelle halt mal nachfragen.").

Das Grundprinzip verstanden zu haben, ist das Eine. Zum Anderen muss die Technik natürlich geübt werden. Hier bietet das Buch in jedem Kapitel neben vielen Beispielen auch Übungen, bei denen man selbst Konter auf verbale Angriffe finden muss. Nützlich sind auch die jeweils angebotenen "Triggersätze", das sind Satzanfänge, die unser Hirn anregen, die für die Situation passende Ergänzung zu suchen.

Der springende Punkt. Wachwerden und glücklich sein.

Autor: Anthony deMello

Inhalt: Mit vielen Geschichten und Gleichnissen locker durchwoven, humorvoll, plaudernd, doch ebenso provozierend konkret, bringt de Mello die großen Fragen des Menschen nach Glück und Leid, nach Liebe und Angst, Befreiung und Schmerz, Wahrhaftigkeit und Selbsterkenntnis auf den sprichwörtlich springenden Punkt. Mit der Weisheit der östlichen und westlichen Welt führt er den Leser unmittelbar zum Wesentlichen, zur Wahrheit seines Lebens. Dieses Buch ist von besonderer Art: Es weckt die Lebensgeister und eröffnet überraschend neue Wege zum Glück.

Wie man Freunde gewinnt

Autor: Dale Carnegie

Inhalt: Dieses älteste aller Bücher über den Umgang mit Menschen wurde 1937 zum ersten Mal aufgelegt. Es war ein Blitzerfolg und verkaufte sich schließlich 15-millionenmal. Wie man Freunde gewinnt – die Kunst, beliebt und einflußreich zu werden ist heute genauso brauchbar wie damals, denn Carnegie hatte ein Verständnis für die menschliche Natur, das nie überholt

sein wird. Finanzieller Erfolg, so glaubte Carnegie, hängt zu 15 Prozent von Fachwissen und zu 85 Prozent von "der Fähigkeit ab, seine Ideen auszudrücken, die Führung zu übernehmen, und bei anderen Menschen Begeisterung hervorzurufen". Er vermittelt diese Fähigkeiten durch die grundlegende Lehre, dass man mit Menschen so umgehen sollte, dass sie sich wichtig und anerkannt fühlen. Er hebt auch fundamentale Methoden für den Umgang mit Menschen hervor, ohne dass diese sich manipuliert fühlen. Carnegie sagt, dass man jemand dazu bringen kann, das zu machen, was man von ihm will, indem man die Situation aus dessen Sicht betrachtet und "in ihm ein begeistertes Verlangen erweckt". Man lernt, wie man Leute dazu bringt, einen zu mögen, wie man sie für seine Denkweise gewinnt, und wie man sie verändert, ohne sie zu kränken oder zu verärgern. Beispielsweise: "Beben Sie dem anderen das Gefühl, die Idee stamme von ihm"; und: "Reden Sie über Ihre eigenen Fehler, bevor Sie den anderen kritisieren." Carnegie illustriert seine Argumente mit Anekdoten über historische Figuren, Führungspersönlichkeiten aus der Wirtschaft und ganz alltägliche Leute.

Die Macht der Sprache

Autor: Beat Schaller

Inhalt: Die Sprache bietet dem Körner eine breite Palette an Möglichkeiten, zu informieren, zu beweisen, zu gewinnen, zu erfreuen, zu bewegen, sich durchzusetzen, aufzustacheln... Dieser "Werkzeugkasten" stellt 101 rhetorische Figuren vor, von Veranschaulichung und Umbenennung, Raffung und Einfachheit bis hin zur Kreuzstellung und Verfremdung.

-101 Werkzeuge und 1001 anregende Beispiele – Mit praktischen Übungen samt Lösungen – Mit berühmten Reden zur Analyse – Mit Option Testat in Rhetorik

Die klare, übersichtliche Struktur, das umfangreiche Sach- und das ausführliche Namensregister machen die "Macht der Sprache" zu einem hervorragenden Nachlagewerk. Dieser Werkzeugkasten der Sprache gehört in jedes Unternehmen, auf jeden Arbeitstisch und in jeden Haushalt.

LG Werbung 2. Sem. und 3. Sem.

Autoren: Professoren der Wirtschaftsuniversität B.; Lehrgangunterlagen für das 2. und 3. Semester des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf

Inhalt: BWL, Marketing 2 und 3, Volkswirtschaft, Werbemittelproduktion, Werbung 2 und 3, Außenwerbung.

Software Multitravel – Routenplaner

Meilensteine zum Erfolg (MVG)

Autoren: Vera F. Birkenbihl, Alexander Christiani, Ulrich Strunz, Bodo Schäfer

Inhalt: Vier Autoren aus den Bereichen Persönlichkeitswachstum, Geld und Finanzen, beruflicher Erfolg und Gesundheit haben sich in diesem Werk zusammengeschlossen und präsentieren – jeder aus seinem Spezialgebiet – Grundlagen, Tipps und Tricks, wie Sie zu mehr Erfolg im Leben kommen.

Denn jeder weiß: Erst beides, beruflicher Erfolg und privates Glück, sorgen für ein zufriedenes und ausgeglichenes Leben. Nur wenn das Leben in seiner Gesamtheit betrachtet wird und sich die verschiedenen Bereiche in einer harmonischen Balance binden, lassen sich Karriere und ein anregendes Privatleben positiv gestalten.

Humor. An ihrem Lachen soll man sie erkennen.

Autorin: Vera F. Birkenbihl

Inhalt: In diesem Buch geht es darum, Ihr Bewusstsein für die herausragende Rolle von Humor in unserem Leben zu sensibilisieren, sowie Ihre Humor- Fähigkeit zu stärken. Sie werden dabei wahrscheinlich Neues erfahren, zum Beispiel über das Lachen als "inneres Jogging" oder über Kreativität. Dieses Buch ist ein Buch- Seminar. Es enthält alles, womit Sie als Teilnehmer/ in Ihr Privatseminar gestalten können, inklusive Inventur- und Trainings- Aufgaben (z. B. das Witze-Roulette)

Warum Männer nicht zuhören

Autor: A. & B. Pease

Inhalt: Die ganze Wahrheit über Männer und Frauen

Allan und Barbara Pease werfen einen amüsanten Blick auf die kleinen, aber bedeutsamen Unterschiede zwischen Mann und Frau. Intelligent, geistreich und kontrovers verbinden sie neueste Erkenntnisse der Gehirn- und Evolutionsforschung mit aktueller Verhaltenspsychologie. Endlich eine Antwort auf die Frage, warum Frauen und Männer so sind, wie sie sind, und warum sie gerade deshalb so wunderbar miteinander auskommen können. Trotz der kaum überbrückbaren Unterschiede zwischen den Geschlechtern können wir einfach nicht voneinander lassen und wagen immer wieder das schier aberwitzige Abenteuer einer Partnerschaft. Doch jetzt können Sie Ihre Beziehung auf die Probe stellen – allein oder zusammen mit Ihrem Partner: Wagen Sie den hinreißend erfrischenden Beziehungstest von Allan und Barbara Pease – das Ergebnis wird für jeden ein "Aha-Erlebnis" sein!

Tu was dir am Herzen liegt

Autor: Andrew Matthews

Inhalt: Dieses Buch zeigt exemplarisch, wie Menschen denken und handeln, die Freude am Leben haben und erfolgreich sind. Es vermittelt mit Witz und Humor, wie man dahin kommt, eine Arbeit zu tun, die man gerne macht – sich selbst und die anderen lieben, das heißt akzeptieren lernt – sein inneres Gleichgewicht findet – sein Leben meistert, indem man die Verantwortung dafür übernimmt.

CRM für den Mittelstand

Autor: Michael Brendel

Inhalt: Das Buch bietet eine wertvolle Orientierung für alle Mittelständischen Unternehmen, die den Einsatz von CRM in Erwägung ziehen, und macht Mut, eine CRM-Einführung als Stufenkonzept in Angriff zu nehmen. Die Diskussion um Chancen und Risiken von CRM-Einführungen hält unvermindert an. Mittelständische Unternehmen, die durch die heftige Debatte pro und contra Customer Relationship Management hochgradig verunsichert. Dieses Buch bringt Klarheit in die Fülle von Informationen und Lösungsansätzen. Es bietet wertvolle Orientierung für alle Mittelständler, die den Einsatz von CRM in Erwägung ziehen, und macht Mut, eine CRM-Einführung als Stufenkonzept in Angriff zu nehmen.

Marketing-Management

Autoren: Philip Kotler und Friedhelm Briemel

Inhalt: Über das Buch: Unternehmen müssen bei ihren täglichen Entscheidungsprozessen Veränderungen im Markt, beim Wettbewerb, den zur Verfügung stehenden Technologien und im sozialen Umfeld berücksichtigen und antizipieren. Diese Entwicklungen erfordern ein solides Verständnis der klassischen und neuesten Entwicklungen, Instrumente und Methoden bei der Bearbeitung von Märkten.

Die Neuauflage von Philip Kotlers Klassiker "Marketing-Management", von Prof. Friedhelm Briemel kongenial an deutsche und europäische Verhältnisse angepasst, trägt den wesentlichen Neu- und Weiterentwicklungen in Marketingtheorie und –praxis Rechnung. Den beiden Autoren gelingt es auch mit dieser 10. Auflage wieder, die gesamte Disziplin des Marketings aktuell, umfassend, handlungsorientiert und branchenübergreifend darzustellen. Zahlreiche Beispiele sorgen für ein zusätzliches Verständnis des Textes.

Die Macht der Farben

Autor: Harald Braem

Inhalt: Farben erzeugen Stimmungen, Farben erwecken Sympathien und Antipathien, Farben manipulieren Eindrücke, Farben beeinflussen Entscheidungen, Farben lösen Handlungen aus, Farben machen krank, Farben können heilen,... Harald Braem, Jahrgang 1944, studierte visuelle Kommunikation, Werbewirtschaft und Psychologie und arbeitete als Grafiker, Werbeassistent, Creative Director, Galerist und Journalist. Seit 1981 ist er Professor für Kommunikation und Design an der Fachhochschule Wiesbaden. 1989 gründete er das Kult-Ur-Institut für interdisziplinäre Kulturforschung. Er hat zahlreiche Romane, Erzählungen und Sachbücher für verschiedene Verlage geschrieben, darunter die historischen Romane "Der Löwe von Uruk" und "Hem-On, der Ägypter".

Dem Abgabeninformationssystem der Finanzverwaltung ist zu entnehmen, dass der Bw. bis Ende September 2005 als Arbeitnehmer der J.1 tätig gewesen ist. Anschließend scheinen weitere Dienstverhältnisse auf.

Mit Vorhalt vom 29. August 2007 wurde der Bw. nochmals um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

„I) Allgemeines:

1) Ab dem Veranlagungsjahr 2000 sind (neben Fortbildungsmaßnahmen) auch Ausbildungsmaßnahmen abzugsfähig, soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen. (Seit dem Veranlagungsjahr 2003 sind auch Umschulungsmaßnahmen abzugsfähig.)

Nach Ansicht des Referenten steht Ihre Ausbildung zum NLP-Trainer in keinem Zusammenhang mit dem im Berufungsjahr ausgeübten Beruf.

Nehmen Sie bitte dazu Stellung!

2) In diesem Zusammenhang werden Sie um Vorlage einer Darstellung des Berufsbildes Ihrer im Jahr 2002 ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit samt Anforderungsprofil und weiterer derartiger, das Berufsbild beschreibender Unterlagen ersucht.

3) Auf die im Telefonat mit Ihrem steuerlichen Vertreter am 28. August 2007 bereits erwähnten Berufungsentscheidungen des UFS, Zlen. RV/0088-K/04 vom 22.12.2004 und RV/0474-I/05 vom 7.2.2006 wird hingewiesen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits in einigen Erkenntnissen zu diesem Thema Stellung genommen:

VwGH v. 17.9.1996, 92/14/0173, v. 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097, v. 17.12.2003, 2001/13/0123, v. 29.1.2004, 2000/15/0009 u.v.a. mehr.

II) Steuererklärung 2002:

Zur Überprüfung der mit Vorhaltsbeantwortung vom 30. April 2007 eingereichten Steuererklärung 2002 samt Beilagen (teilweise neue Kostenaufstellungen) werden Sie ersucht, folgende Fragen zu beantworten und die gewünschten Unterlagen vorzulegen:

1) Kilometergeld PKW:

*Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dient ein Fahrtenbuch als Nachweis zur Ermittlung der Anzahl der betrieblichen und privat gefahrenen Kilometern (vgl. VwGH vom 28. Februar 1964, Zl. 2176/63 und vom 16. September 1970, Zl. 373/70). Als formale Voraussetzung (vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz Kommentar, § 16 Tz 220 und VwGH vom 16. September 1970, Zl. 373/70) muss ein Fahrtenbuch, um aus ihm die für die Ermittlung des Privatanteils erforderlichen Tatsachen einwandfrei feststellen zu können, **fortlaufend** und übersichtlich geführt sein und Datum, Kilometerstrecke, Ausgangs - und Zielpunkt **sowie Zweck** jeder einzelnen Fahrt zweifelsfrei und klar angeben.*

Die von Ihnen bisher vorgelegten Unterlagen (Aufstellung „Seminare 2002“) lassen diese Informationen nicht vollständig erkennen (insbesondere betreffend die fortlaufende Führung der Aufzeichnungen sowie den Zweck der Fahrten; teilweise fehlen auch Datumsangaben).

Legen Sie daher bitte ein im Jahr 2002 laufend geführtes Fahrtenbuch vor.

Fragen: Auf welche Art und Weise wurde das Fahrtenbuch geführt (fortlaufend und zeitnahe Erfassung der Fahrten in einem geschlossenen Verzeichnis; oder auf "Schmierzetteln" usw.)?

Wurden die von Ihnen vorgelegten Reisekostenabrechnungen vom Auftraggeber überprüft (schließlich wurden teilweise Fahrtkostenersätze geleistet)?

Geben Sie bitte weiters den Zweck jeder einzelnen Fahrt bekannt und legen Sie bitte auch die Uraufzeichnungen des Fahrtenbuches vor.

2) Taggelder:

Geben Sie bitte zu allen von Ihnen angeführten Seminarveranstaltungen bzw. Besprechungen bekannt, in welchen Räumlichkeiten (Seminarhaus, Gasthaus etc.) die Seminare abgehalten wurden und auf welcher Rechtsgrundlage diese Räumlichkeiten benutzt wurden (Miete des Veranstaltungsräumes etc.).

Wer war Veranstalter?

Wer hat an den Vorgesprächen bzw. an der Präsentation teilgenommen und wodurch war die angegebene Dauer der einzelnen Veranstaltungen bzw. Besprechungen (ganztagig) bedingt?

Um Vorlage diesbezüglicher Vertragsunterlagen, Einladungsschreiben, Prospekte etc. wird ersucht.

Wie begründen Sie in den einzelnen konkreten von Ihnen angeführten Fällen den Verpflegungsmehraufwand?

3) Nächtigung:

Um belegmäßigen Nachweis der Nächtigungskosten wird ersucht.

4) Seminarausbildung:

Bisher wurde ein Betrag iHv. 2.945 € als Seminaraufwand geltend gemacht. In der Einnahmen/Ausgabenrechnung (Beilage zur Vorhaltsbeantwortung) ist die Seminarausbildung mit 2.997,80 € ausgewiesen. Um Aufklärung der Differenz wird ersucht.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 30. April 2007 haben Sie die zum „Punkt I Seminare“ gestellten Fragen nur für die NLP-Ausbildung beantwortet.

Beantworten Sie bitte die zum „Punkt I Seminare“ in den Punkten 1) bis 8) formulierten Fragen auch für die übrigen Seminare („Wahrnehmung, Menschen begeistern, Eventmanagement“).

5) Fachliteratur:

Legen Sie bitte eine Kostenaufstellung über die einzelnen Bücher samt Belegen (soweit noch nicht übermittelt) vor.

6) Telefongebühren:

Wie begründet sich der von Ihnen angenommene Anteil von 40% an betrieblicher Veranlassung. Die bisher vorgenommene Aufteilung erscheint sachlich nicht begründet und nachvollziehbar. Um Erläuterung wird ersucht.

7) Trainermaterial:

Laut Beleg handelt es sich hierbei um eine „Meditations-CD“. Beschreiben Sie bitte den Inhalt dieser CD (beinhaltet diese nur Entspannungsmusik oder auch spezielle Anleitungen, die bei den Vorträgen verwendet werden etc.?).

8) „Seminarbewirtung“:

Ursprünglich wurde unter der Position „Repräsentation“ ein Betrag iHv. 259,16 € als Werbungskosten geltend gemacht. Nunmehr ist unter der Position „Seminarbewirtung“ ein Betrag iHv. 116,29 € als Betriebsausgabe ausgewiesen. Liegt diesen Aufwandspositionen ein und derselbe Sachverhalt zu Grunde? Um Aufklärung wird ersucht.

Geben Sie bitte weiters bekannt,

- ob diese Bewirtungen der Werbung dienten (bitte um Beschreibung der Umstände und Begründung des Werbezweckes)
- aus welchen Gründen Sie der Ansicht sind, dass die betriebliche Veranlassung dieser Kostentragung weitaus überwiegt.

*Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach der Judikatur des VwGH (Z.B. VwGH vom 3.5.2000, 98/13/0198) der **Nachweis** (§ 138 BAO) für jede einzelne Ausgabe notwendig ist und die Glaubhaftmachung nicht ausreicht.“*

Mit Schreiben vom 28. September 2007 beantwortete der steuerliche Vertreter des Bw. die Fragen wie folgt:

„I. Allgemeines“

1. Ausbildungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 4 Z 7 EStG sind als Betriebsausgaben ab der Veranlagung 2000 jedenfalls „Aufwendungen für Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit als Werbungskosten“ abzugänglich.

Herr N. hat im Jahr 2000 neben seinem Dienstverhältnis zur C. als selbständiger Trainer ua auch Seminarvorträge mit NLP-Inhalten gehalten.

Die Ausgaben für die NLP-Trainerausbildung sind daher Betriebsausgaben.

2. Berufsbild

Der Inhalt der unselbständigen Tätigkeit im Jahr 2000 wurde bereits einige Male bekanntgegeben und hat keine Auswirkung auf den Betriebsausgabencharakter der Ausgaben für die NLP-Trainerausbildung.

3. Judikatur

Die von Ihnen zitierte Judikatur spricht nicht gegen die Anerkennung der Ausgaben zur NLP-Trainerausbildung; es handelt sich im übrigen dabei um steuerliche Fortbildungskosten, da bereits in den Vorjahren NLP-Seminare besucht wurden.

II. Steuererklärung 2002

1. Kilometergeld PKW

Für die Anerkennung von Fahrtkosten ist kein Fahrtenbuch nötig.

Die Fahrten wurden zeitnah auf einem PC erfasst.

Die Reisekostenabrechnung wurden von den Auftraggebern überprüft.

Zwecke der Fahrten waren Seminarvorträge und Vorbereitungsbesprechungen, Details zu den Seminaren ergeben sich aus den jeweiligen vorgelegten Honorarnoten und aus den bisherigen Anfragebeantwortungen.

Die Uraufzeichnungen wurden vorgelegt (EDV-Ausdruck).

UE sind die Fahrtkosten damit nachgewiesen, jedenfalls aber glaubhaft gemacht, da die Tatsache der Vorträge ja unstrittig sind und ebenso die Anwesenheit des Herrn N.. Da Herr N. auch nicht an den Seminaraustragungsorten wohnhaft war, waren Fahrten von seinem Wohnort dorthin nötig und betrieblich veranlasst.

2. Taggelder

Die Räumlichkeiten wurden von den Seminarveranstaltern zur Verfügung gestellt (O R1a, Österreichische m., K. Trainings GmbH, S1).

Die Dauer der einzelnen Veranstaltungen war durch die Veranstalter vorgegeben, bei den Besprechungen in P1 und T1 sind An- und Rückreisezeiten enthalten.

Die Namen aller Besprechungsteilnehmer sind nicht mehr bekannt (in der Regel Bildungskoordinator, Obmann, Obfrau), Besprechungsteilnehmerin war ua Frau Q1 (K.).

3. Nächtigung

Es sind keine Belege mehr vorhanden.

4. Seminarausbildung

Die Differenz beruht auf der Überarbeitung der Steuererklärung 2002 durch uns, die ursprüngliche Erklärung wurde durch Herrn N. allein erstellt.

Die bereits gegebenen Antworten gelten auch für die übrigen Seminare.

5. Fachliteratur

Es wurden bereits alle Originalbelege vorgelegt.

6. Telefongebühren

Es handelt sich um eine Schätzung. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Seminare eine Fülle von Telefonaten zu führen ist.

7. Trainermaterial

Es handelt sich laut CD-Beschreibung um "harmonische Entspannungsmusik".

8. Seminarbewirtung

Es handelt sich um die Bewirtung von Trainingsteilnehmern, siehe EstRili Rz. 4819."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 i.d.F. BGBl. Nr. 2002/155 I sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Nach § 4 Abs. 4 Z 7 leg. cit. sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit jedenfalls Betriebsausgaben.

§ 16 Abs. 1 EStG 1988 definiert Werbungskosten als Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach Abs. 10 leg. cit. sind auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten. Die Ziffer 10 wurde mit dem Steuerreformgesetz 2000 mit Wirkung ab 2000 neu eingefügt. Bis dahin waren nur Fortbildungskosten abzugsfähig.

Seit dem Hochwasserentschädigungsgesetz, BGBl I 2002/155 (HWG 2002) sind auch umfassende Umschulungsmaßnahmen abzugsfähig (mit Wirkung ab 2003). Auf die Sachverhalte des streitgegenständlichen Zeitraumes (2002) ist diese Rechtslage also noch nicht anwendbar.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Der Bw. hat in der Steuererklärung 2002 (und auch 2001) Aufwendungen für Seminare, vor allem Kosten für das Seminar „NLP-Trainer“ iHv. 2.710 €, als Werbungskosten (also mit der nichtselbstständigen Arbeit in Zusammenhang stehend) geltend gemacht.

Aus der Beilage zur Berufung vom 28. September 2003 geht hervor, dass die Aufwendungen mit der Bezeichnung "NLP-Trainer" nur mit der selbstständigen Tätigkeit als Trainer in Zusammenhang stehen.

Über Vorhalt bekräftigte der Bw. mit Vorhaltsbeantwortung vom 20. April 2004, dass die NLP-Trainer Ausbildung speziell auf die Vortragstätigkeit ausgerichtet gewesen und Voraussetzung sei, um zukünftig zertifizierte NLP-Kurse (NLP-Practitioner, NLP-Master-Practitioner) ausrichten und anbieten zu können.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 30. April 2007, gab der steuerliche Vertreter des Bw. bekannt, dass die NLP-Trainer -Ausbildung für die selbständige Trainertätigkeit (NLP-Seminare, Kommunikationsseminare mit NLP-Inhalten,...)notwendig gewesen und auch für die damalige unselbständige Arbeit (interne Kommunikation, Vertrieb- und Messetrainings,...) von großem Vorteil gewesen sei.

Es ist daher zunächst fest zu halten, dass unter Berücksichtigung der vom Bw. in den Steuererklärungen und Vorhaltsbeantwortungen bekannt gegebenen Umstände auf Grund des Inhalts der im Berufungsjahr ausgeübten Tätigkeiten es am wahrscheinlichsten anzusehen ist, dass die in den Jahren 2003/2004 besuchte NLP-Trainer Ausbildung sowohl für seine nichtselbständige Tätigkeit, als auch für seine im Berufungsjahr ausgeübte Vortragstätigkeit von Nutzen sein sollte.

Aus- und Fortbildungskosten müssen mit dem bereits ausgeübten Beruf oder mit einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen.

Kosten für Umschulungsmaßnahmen hingegen sind nach dem Wortlaut des EStG 1988 im streitgegenständlichen Zeitraum des Jahres 2002 noch nicht abzugsfähig; diese Kosten wurden erst mit dem HWG 2002 als abzugsfähig erklärt.

Für den gegenständlichen Fall ist daher lediglich zu prüfen, ob das vom Bw. im Jahr 2002 begonnene, im Jahr 2003 abgeschlossene, NLP-Trainer Seminar eine Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahme darstellt, die mit den im Berufungsjahr ausgeübten oder verwandten beruflichen Tätigkeiten des Bw. in Zusammenhang steht.

Wie mit Vorhalt vom 29. August 2007 dem Bw. bereits zu bedenken gegeben, hat sich sowohl der UFS als auch der VwGH bereits mehrfach mit der Frage der Abzugsfähigkeit von Kosten für NLP-Seminare als Aus- bzw. Fortbildungskosten beschäftigt und aus der Tatsache, dass diese Seminare von Angehörigen verschiedenster Berufsgruppen besucht werden, abgeleitet,

dass das in den Kursen vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art ist. Auf die im genannten Vorhalt angeführte Judikatur wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Nach Ansicht des Bw. handle es sich hierbei um Fortbildungskosten, da bereits in den Vorjahren NLP-Seminare besucht worden seien.

Dem ist vorweg entgegen zu halten, dass nach der Judikatur des VwGH Fortbildungskosten dazu dienen, **in einem bereits ausgeübten Beruf** auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161, 24.9.1999, 99/14/0096). Es genügt somit nicht, dass in den Vorjahren bereits ähnliche Seminare besucht wurden.

Ausbildungskosten hingegen liegen vor, wenn die Bildungsmaßnahmen der Vorbereitung auf den Beruf oder der Erlangung eines anderen Berufes dienen

I) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Zur Prüfung der Frage, ob die Aufwendungen für das NLP-Trainer Seminar mit der nichtselbständigen Arbeit oder einer damit verwandten Tätigkeit des Bw. in Zusammenhang stehen:

Bei der Unterscheidung zwischen beruflicher Veranlassung und Lebensführung ist nach der ständigen Judikatur eine typisierende Betrachtungsweise anzuwenden (siehe auch VwGH 29.4.2004, 2000/13/0156 und die dort zitierte Vorjudikatur:

Diese Grenze gilt auch dort, wo im § 16 Abs. 1 Werbungskosten einzeln angeführt werden, wie etwa in § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für das Berufungsjahr geltenden Fassung BGBI. Nr. 2002/155 I :

„Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit“.

Die zitierte Regelung ändert allerdings nichts an der notwendigen Abgrenzung der beruflichen bzw. betrieblichen Aus- und Fortbildung zur der privaten Lebensführung zuzuordnenden Wissensvermittlung, welche auf Persönlichkeitsbildung abzielt.

Oder anders ausgedrückt dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge, sowie Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Zur Erläuterung dieser Gesetzesbestimmung und um den Hintergrund aufzuzeigen, vor dem die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung erfolgt, sei die Kommentarmeinung (Werner/Schuch, Kommentar zur Lohnsteuer, EStG 1988, § 20 Tz 278; Quatschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch, EStG 1988, § 20 Tz 10) angeführt:

"Die wesentliche Aussage dieser Gesetzesbestimmung besteht darin, dass gemischt genutzte veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und einer betrieblichen Veranlassung, nicht abzugsfähig sind. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann. Dies wäre ungerecht gegenüber jenen, die eine Tätigkeit ausüben, welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht und derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen."

Demnach stellen Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Ein Werbungskostenabzug kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn feststeht, dass solche Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind.

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage zu prüfen ist, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die privaten Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (VwGH 28.10.1998, 93/14/0195-6 und 95/14/0045-6).

Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt.

Im Internet (z.B. <http://de.wikipedia.org>) findet sich unter dem Begriff „NLP“ (Neurolinguistisches Programmieren) folgende Information:

"Neuro-Linguistisches Programmieren (kurz NLP) ist eine Anfang der 1970er Jahre in Kalifornien entstandene psychologische Richtung. Sie wurde von den Psychologen und Linguisten Richard Bandler und John Grinder als offene Methodensammlung zusammengestellt. In ihr wurden gesprächs-, verhaltens-, hypno- und körperorientierte

Psychologieansätze zusammengeführt. In einem positionalen Behandlungsmodell führt der Therapeut (engl. Leading) den Klienten zu neuen "Strukturen subjektiver Erfahrung". NLP ist von den drei Begriffen Neuro (die Nerven(engramme)), Linguistik (Sprache) und Programmierung (zielgerichtete Anordnung von Informationsabläufen) abgeleitet. Die Inhalte des NLPs sind bis heute noch nicht festgeschrieben, obwohl es ein weltweites Practitioner-, Master- und Trainer-Prüfungsmodell gibt. NLP steht häufig in der Kritik, da es auch von nicht-akademischen Anwendern, z.B. von Erziehern, Verkäufern und von Managern benutzt wird. Auch wird häufig die amerikanische, aggressive Vermarktung des NLP als ungewöhnlich empfunden. Besonders unübersichtlich wird das NLP durch die Vermischung mit esoterischen, heilkundlichen und anderen zeitgeistlichen Strömungen.

...

NLP-Kurse sind primär Seminare zur Selbsterfahrung. Kenntnisse der Methoden der neuro-linguistischen Programmierung alleine sind weder Berufsausbildung, noch befähigen sie jemanden zur Ausübung eines Gewerbes in Beratung, Therapie oder Mediation. Dazu ist eine langjährige fachspezifische Ausbildung erforderlich.

...

Die NLP-Ausbildung ist international uneinheitlich geregelt, da die Methode offen für Erweiterungen ist. Es haben sich jedoch internationale und nationale Verbände etabliert, die vergleichbare Ausbildungsrichtlinien erlassen haben. Dabei werden die Mindestdauer (Anzahl von Stunden - meist über 130 Std. je Stufe-, evtl. auch von Tagen), die Mindestinhalte, die Testingkriterien sowie die Qualifikation der Trainer beschrieben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich an diese Curricula zu halten und dürfen nur dann die entsprechenden Siegel verwenden. Mit diesen Siegeln wird auch die gegenseitige Anerkennung der Ausbilder von verschiedenen Instituten gewährleistet. Die Qualifikation der Siegelvergabe wird nicht auf das Institut, sondern auf die zugelassenen Trainer gelegt.

Nur drei Stufen der Ausbildung sind in den verschiedenen Verbänden gleich benannt, während jedoch die Inhalte zum Teil stark differieren: NLP-Practitioner, NLP-Master, auch NLP Master-Practitioner genannt, NLP-Trainer.

...

Aus Sicht einiger Wissenschaftler ist NLP eine klassische Pseudowissenschaft, da zwar Elemente etablierter Theorien übernommen werden, die Lehre selbst jedoch keine präzisen Aussagen oder Prognosen macht und sich so der Überprüfbarkeit durch Verifizierung und Falsifizierung entzieht. NLP erweckt in diesem Sinne den Anschein der Wissenschaftlichkeit, ohne ihn einzulösen. Zudem wird von Kritikern eingewandt, die NLP-Methoden stimmten oft nicht mit denen der Psychologie überein. So habe etwa das sog. "Ankern" wenig mit dem klassischen Konditionieren gemein. Die NLP-Konzeption beschreibe keinen realen Konditionierungsmechanismus und könne daher lediglich symbolischen Wert haben. NLP-Kritiker weisen ferner darauf hin, dass NLP in der universitären Heilkunde praktisch keine Rolle spielt. Dadurch werde deutlich, dass es sich bei NLP im universitären Sinne nicht um eine ernstzunehmende psychologische/psychotherapeutische Schule handele und NLP auch nicht unter der Kontrolle des akademischen Betriebes stehe.

...

Es existieren einige Studien zur Wirksamkeit von NLP bzw. Teillbereichen der NLP, mit eher uneinheitlichen Ergebnissen (vgl. Datenbank auf NLP.de). Kritiker bemängeln, dass die meisten dieser Studien den Minimalanforderungen an einen Wirksamkeitsnachweis nicht genügen. Kriterien, wie sie üblicherweise an Evaluationsstudien gestellt werden (Kontrolliertheit, Randomisierung, Manualisierung, ansatzweise Verblindung u.ä.), werden oft grob verletzt. Insgesamt gesehen steht der Nachweis der Wirksamkeit von NLP oder einzelner NLP-Methoden (soweit diese nicht einfach aus anderen Verfahren übernommen wurden) daher aus.

NLP-Praktiker wenden ein, dass NLP keine neue wissenschaftliche Theorie begründe, sondern psychologische Sachverhalte auch für Nicht-Ärzte und Laien begreifbar machen und so eine entsprechende Praxisumsetzung ermöglichen wolle. Dennoch müssen aus wissenschaftlicher Sicht auch Aussagen der NLP bestätigt oder widerlegt werden können, wie etwa im Fall der "Augenbewegungshypothese". Dort wurde gezeigt, dass sich die Zusammenhänge nicht so monokausal darstellen, wie von der NLP vermittelt. Von Seiten der wissenschaftlichen Psychologie werden viele Aussagen der NLP angezweifelt oder gelten als widerlegt. Die veränderte Zielsetzung als "psychologischer Werkzeugkasten" für Laien rechtfertige keine Modifizierung der von der akademischen Psychologie entlehnten Methoden. Wenn kein Anspruch auf Wissenschaftlichkeit mehr erhoben werde, dann dürfe NLP auch nicht als Wissenschaft etikettiert werden.

Daneben bringen unqualifizierte Lebenshilfeberater NLP in die Kritik, die auch ohne Ausbildung zur neuro-linguistischen Psychotherapie vorgeben, therapeutische Interventionen vornehmen zu können. Die Inanspruchnahme einer NLP-Beratung, die über allgemeine Lebenshilfeberatung hinaus geht, gilt daher als problematisch. Experten weisen darauf hin, dass therapeutische Interventionen nur von entsprechend ausgebildeten Personen angewendet werden sollten, z.B. von Psychologen mit einer entsprechenden Weiterbildung zum Psychotherapeuten.

Da Elemente der NLP zum Teil tiefgreifende Veränderungsprozesse auslösen können, warnen Kritiker auch vor Nebenwirkungen von unqualifiziert angewandter NLP-Methodik. Hintergrund ist die Tatsache, dass ein ausschließlich NLP-ausbildeter Berater die fachkundliche Begleitung von Patienten mit starken psychischen Problemen in der Regel nicht leisten kann. Wenn diese Bedingungen nicht sorgfältig bedacht werden, kann grundsätzlich auch nicht mehr von NLP-Anwendung gesprochen werden, da die Ausbildungsrichtlinien klar vor therapeutischer Intervention ohne Grundausbildung als Psychologe warnen.

Von NLP-Kritikern wird nicht zuletzt darauf hingewiesen, dass viele der allgemeinen NLP-Programme mit esoterischen Lehren kombiniert werden, was nicht nur den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit ausschließe, sondern auch zu einer Vermischung mit offensichtlich pseudowissenschaftlichen Lehren führe. Viele NLP-Befürworter weisen jedoch darauf hin, dass dies nur einzelne Anbieter betreffe, weshalb dies nicht eine allgemeine Kritik an NLP rechtfertige. NLP-Kritiker erklären dagegen, dass eine Trennung zwischen esoterischen und nichtesoterischen NLP-Programmen für den Ratsuchenden kaum möglich und die Grenzen hier schwimmend seien."

Im Hinblick auf die Prüfung einer möglichen Anwendbarkeit der Methode des „NLP“ auf die nicht selbstständige Tätigkeit des Bw. ergibt sich folgendes Bild:

Berufsförderung liegt vor, wenn bereits ein Beruf ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung des bisherigen Berufes dienen (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161). Aufwendungen für die berufliche Fortbildung sind nicht nur dann Werbungskosten, wenn ohne sie eine konkrete Gefahr für die berufliche Stellung oder das berufliche Fortkommen bestünde oder durch sie ein konkret abschätzbarer Einfluss auf die gegenwärtigen oder künftigen Einkünfte gegeben wäre. Dem Wesen einer die Berufschancen erhaltenden und verbessernden Berufsförderung entsprechend genügt es, wenn die Aufwendungen an sich geeignet sind, im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Lassen die Aufwendungen die berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen,

kommt es nicht darauf an, ob Fortbildungskosten unvermeidbar sind oder freiwillig auf sich genommen werden (VwGH 28.9.2004, 2001/14/0020 mit Hinweisen auf Vorjudikatur).

Berufsausbildung hingegen ist gegeben, wenn die Bildungsmaßnahmen der Erlangung eines anderen Berufes dienen. Für die Klärung der damit im Zusammenhang stehenden wesentlichen Frage der Berufsidentität ist das Berufsbild maßgebend, wie es sich nach der Verkehrsauffassung auf Grund des Leistungsprofils des jeweiligen Berufes darstellt (VwGH 16.9.1986, 86/14/0114; 30.1.1990, 89/14/0212).

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist jedoch jeweils konkret für den jeweiligen Abgabepflichtigen zu klären.

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich dann, wenn die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden, um diesen damit besser ausüben zu können. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7.9.1996, 92/14/0173 betreffend die Aufwendungen für NLP-Seminare bei einer Lehrerin für Mathematik und Physik ausgesprochen, dass es sich bei einem derartigen Kurs um keine berufsspezifische Fortbildung handle, da das in diesen Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Natur und auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit anwendbar sei.

Diese Aussage gilt in gleicher Weise auch für die nichtselbständige Tätigkeit des Bw. bei der C. in der Abteilung Vertrieb / Service – CRM, zuständig für die Bereiche Messe- und Eventmanagement, für den Aufbau eines CRM-Systems und für die Schulung und Unterstützung der Vertriebsmitarbeiter, sowie als „Kommunikator“ in ganz Österreich auch als direkter Ansprechpartner für die Mitarbeiter vor Ort:

Nach Wikipedia, der freien Enzyklopädie, steht der Begriff „CRM“ für

„Kundenbeziehungsmanagement oder Kundenpflege (engl. Customer Relationship Management (CRM)). CRM bezeichnet die Dokumentation und Verwaltung von Kundenbeziehungen. Da Kundenbeziehungen langfristig ausgerichtet sind, müssen alle kundenspezifischen Unternehmensaktivitäten aufgezeichnet werden, um den Erfolg des Unternehmens zu steigern. Kundenansprachen und Kundenbindungen nehmen einen immer höheren Stellenwert ein. Ursächlich hierfür ist, dass die Gewinnung von Neukunden bis zu fünf Mal teurer ist als die Kundenbindung. Daher werden sämtliche Daten von Kunden und alle Transaktionen mit diesen Kunden in Datenbanken gespeichert. Diese Daten werden integriert und aufbereitet, so dass sie im Unternehmen an jeder Stelle in der passenden Zusammenstellung zur Verfügung stehen. CRM unterstützt die Kommunikation im Kundenprozess mit verlässlichen Zahlen, Daten, Fakten, um die Aufmerksamkeit in Beziehungen mit einem hohen Kundenwert zu konzentrieren (siehe hierzu: Key Account Management) und Schwachstellen im Dialog mit dem Kunden zu identifizieren. So gibt die CRM-Software z. B. eine Struktur vor, um einen standardisierten Arbeitsvorgang zu gewährleisten.“

Nach seinen ergänzenden Angaben führte der Bw. in dieser Funktion im Berufungsjahr das Kommunikationstraining für die internen Kommunikationsverantwortlichen in den Bundesländern sowie das Verkaufs- und Messetraining für den Außendienst und für das von ihm gegründete Messekernteam durch. Weitere Angaben, wie Darstellung des Berufsbildes samt Anforderungsprofil etc. wurden vom Bw. mit dem Hinweis verweigert, den Inhalt der unselbstständigen Tätigkeiten im Jahr 2000 bereits einige Male bekannt gegeben zu haben. Außerdem sei seiner Ansicht nach keine Auswirkung auf den Betriebsausgabencharakter der Ausgaben für die NLP-Trainerausbildung gegeben.

Der bisher bekannte Inhalt der nichtselbstständigen Tätigkeit lässt jedenfalls keinen Hinweis darauf erkennen, dass ein Zusammenhang mit den bei der NLP-Ausbildung vermittelten Inhalten gegeben wäre oder NLP-Inhalte im Rahmen der Tätigkeit des Bw. konkret verwertet werden könnten.

Die Abzugsfähigkeit von Fort- und Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn nach der Verkehrsauffassung ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Im Fall des Bw. konnten diese Kenntnisse zwar möglicherweise ein friktionsfreieres Arbeiten mit Kollegen und Kunden ermöglichen und konnten die erlernten Fähigkeiten vielleicht in Ansätzen auch an die Mitarbeiter der J.1 weitergegeben werden, jedoch machte dies wohl nur einen geringen Teil seiner Aufgaben als Arbeitnehmer der J.1 aus. Damit übereinstimmend wurde der Bw. von seinem Arbeitgeber weder aufgefordert, diese Ausbildung zu absolvieren, noch gewährte dieser hierfür eine Unterstützung.

Bestenfalls erstreckten sich die bis zum Berufungsjahr erlernten NLP-Inhalte des Bw. (die NLP-Trainerausbildung hat erst im August 2002 begonnen und lief bis September 2003!) zu einem geringen Anteil auf den Aufgabenbereich des in der Abteilung Vertrieb / Service – CRM tätigen Bw. Aus diesem Grund hat nicht einmal der Bw. selbst einen Zusammenhang zwischen den Inhalten der NLP-Seminare mit der nichtselbstständigen Tätigkeit gesehen, und hat schließlich selbst bekannt gegeben, dass alle vermittelten Inhalte speziell auf die Vortragstätigkeit ausgerichtet waren und die Ausgaben für die NLP-Trainerausbildung daher als Betriebsausgaben anzusehen seien.

Das Kriterium der „Notwendigkeit“ des vom Bw. im Zusammenhang mit der NLP-Ausbildung getragenen Aufwandes für dessen nichtselbstständige Arbeit ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist daher fest zu halten, dass es sich bei den Kosten für das NLP-Trainerseminar im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 um Kosten der privaten Lebensführung handelt, welche die berufliche Sphäre (nichtselbstständige Arbeit) des Bw. nur

am Rande berühren und daher keine abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 1988 darstellen. Auch ein Zusammenhang mit einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit ist nicht zu erkennen und wurde vom Bw. nicht einmal behauptet.

II) Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

Hinsichtlich der im Berufungsjahr 2002 ausgeübten Vortragstätigkeit des Bw. ist unter Zugrundelegung der ermittelten bzw. bekannten Umstände von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Bw. hat neben seiner laufenden nichtselbständigen Tätigkeit ab dem Jahr 2000 - nach den Angaben des Bw. im Fragebogen vom 15. Juli 2002 zumindest ab dem Jahr 2002 -, eine Trainer- bzw. Vortragstätigkeit ausgeübt.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 20. April 2004 hat der Bw. dem FA gegenüber bekannt gegeben, dass alle bei der angesprochenen NLP-Trainerausbildung vermittelten Inhalte speziell auf die Vortragstätigkeit ausgerichtet und **Voraussetzung waren, um zukünftig** zertifizierte NLP-Kurse (NLP-Practitioner, NLP-Master-Practitioner) ausrichten und anbieten zu können. Damit übereinstimmend hat der Bw. bereits mit Vorhaltsbeantwortung vom 28. September 2003 bekannt gegeben, dass er als freiberuflicher Trainer „als Coach, Berater und Trainer“ die Schwerpunkte „allgemeine Kommunikation, Rhetorik, Gruppendynamik, Werbung, Männer, Sport, Erfolg und Motivation“ (Anmerkung: Also offensichtlich keine NLP-Inhalte) anbiete.

Die vom Bw. im Rahmen der Vorhaltsbeantwortung auf die Frage nach den Inhalten der von ihm **im Jahr 2002** angebotenen Kursen vorgelegte Vortragsunterlage trägt den Titel „Rhetorik & Kommunikations-Workshop“. Hierbei handelt es sich um die vom Bw. laufend überarbeitete, mit allen neuen Erkenntnissen, besuchten Seminaren, gelesenen Büchern usw. angereicherte und adaptierte Vortragsunterlage, welche eine Veranstaltung aus dem **Jahr 2004** betrifft. Der Inhalt dieser Seminarunterlage lässt (obwohl bereits aus dem Jahr 2004 stammend und somit bereits **nach** Abschluss der NLP-Trainerausbildung) einen Zusammenhang mit NLP-Inhalten grundsätzlich nicht erkennen.

Vergleicht man die Vortragsinhalte des Rhetorik & Kommunikations-Workshops (*Grundlagen der Kommunikation, Rede, Vortrags- und Präsentationsübungen, Wahrnehmungs- und Verhaltensübungen, Moderationstechniken, Sprech- und Pausentechniken, Körpersprache als Ausdrucksverhalten, Grundsätzliches zur Gruppendynamik und Ideen zur Motivation*) mit jenen der NLP-Trainerausbildung (*Präsentationstechnik, Übungs- und Präsentationsdesigns, Feed-back-Arbeit als Prozessinstruktion, Metaphorische Prozessinstruktion, NLP im Business, Power NLP, Psychometrie. Sensibilisierung auf geistig-spiritueller Ebene,*

Interventionstechniken, NLP und verwandte Modelle, philosophische Grundlagen des NLP sowie Konzeptualisierung eigener Präsentationsprodukte), so zeigt sich lediglich in einem Randbereich (Präsentationstechnik, Übungs- und Präsentationsdesigns) eine Überschneidung der Inhalte. Jedenfalls ist weder in der erwähnten Vortragsunterlage, noch in dem als Beilage 3 angeschlossenen Ausdruck (ohne Angabe eines Datums) mit dem Titel „m./Basistrainer“ von NLP-Inhalten die Rede.

Nach dem festgestellten Sachverhalt verfügte der Bw. im **Berufungsjahr 2002** noch nicht über jene Grundlagen, die die Abhaltung eines (zertifizierten) NLP-Kurses ermöglichten. Daher vermochte der Bw. auch über gezielte Frage nach den Inhalten der von ihm im Berufungsjahr 2002 angebotenen Kurse („Frage 11, Punkt I Seminare“ des Vorhaltes vom 10. April 2007) weder eine Inhaltsangabe dieser Kurse anzubieten, noch entsprechende Unterlagen beizubringen. Wie bereits erwähnt, ist der in Beilage 2 dieser Vorhaltsbeantwortung beigeschlossenen Vortragsunterlage lediglich zu entnehmen, dass der Bw. **im Jahr 2004** ein Workshop mit dem Titel „Rhetorik & Kommunikation“ gehalten hat.

Es steht daher fest, dass der Bw. im Berufungsjahr 2002 zwar als Vortragender tätig war und aus dieser Tätigkeit auch Einnahmen erzielt hat. Der konkrete Inhalt der Vorträge wurde von ihm jedoch nicht bekannt gegeben. Er konnte auch nicht glaubhaft darlegen, dass im Rahmen dieser Vorträge NLP-Inhalte vermittelt wurden.

Die Kosten für die NLP-Trainerausbildung stehen daher nicht in Zusammenhang mit dieser bereits ausgeübten, sondern mit einer offenbar für die Zukunft geplanten Tätigkeit. Durch die Ausbildung zum NLP-Trainer bietet sich für den Bw. ein von der Tätigkeit als Vortragender bei Seminaren/Workshops für Rhetorik (und allenfalls Kommunikation) völlig unterschiedliches Betätigungsfeld. Diese Feststellung gründet sich auf die oben dargestellten unterschiedlichen Inhalte dieser Betätigungsgebiete. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es Ziel eines Rhetorik- (und Kommunikations-) Vortrages bzw. Workshops, den Teilnehmern Grundlagen der Rhetorik (bzw. Kommunikation) zu vermitteln bzw. diese Kenntnisse zu vertiefen. Nach der Verkehrsauflösung weist die Ausbildung zum NLP-Trainer keinen konkreten Zusammenhang mit der vom Bw. im Jahr 2002 und den Vorjahren ausgeübten Vortragstätigkeit zum Thema Rhetorik (und allenfalls Kommunikation) auf. Die in Randbereichen erkennbaren Überschneidungen bzw. Berührungs punkte der beiden Tätigkeitsbereiche sind zu vernachlässigen bzw. weisen keine gemeinsame Basis derart auf, dass von einer verwandten Tätigkeit die Rede sein könnte.

Eine Recherche im Internet zeigt folgende Information zum Konzept des NLP (z.B.: "www.nlp.de; www.nlp.ch; www.nlp.at":
"- Das Neuro-Linguistische Programmieren (NLP) gilt als bedeutsames Konzept für Kommunikation und Veränderung

- *NLP als multi-dimensionaler Prozess, Schulung von Kommunikations- und Verhaltensfähigkeiten*
 - *NLP als Modell des Kennenlernens, des Respektierens und Akzeptierens der Einzigartigkeit jedes Individuums*
 - *NLP ist eine Weiterbildung in Kommunikation. Die gelernten Fähigkeiten werden dort einfließen, wo du tätig bist. Beruflich und Privat.*
 - *die wichtigste Anwendung des NLP ist die Selbst-Anwendung: zur Verbesserung der eigenen Lebensqualität*
- NLP ist ein psychologisches Modell für wirksame Kommunikation. Durch Analyse der Sprachstrukturen und genaue Beobachtung bewusster und unbewusster Körpersignale wird der Ablauf von Verhaltensweisen und inneren Erfahrungen des Menschen systematisch erkannt. Durch Nutzbarmachung der kreativen Fähigkeiten des Einzelnen werden Verhaltensweisen verändert und Wege aufgezeigt, rasch und wirksam Kontakt herzustellen. NLP findet daher in allen Bereichen Anwendung, wo es darum geht, wirksame Kontakte herzustellen und kommt der Person als solcher mit ihren beruflichen und außerberuflichen mitmenschlichen Kontakten unabhängig von der Art ihrer Berufstätigkeit zugute."*

Es ist somit davon auszugehen, dass das Konzept des NLP keine punktuellen, sondern ganzheitliche Lösungsansätze sowohl für den beruflichen, als auch für den privaten Bereich enthält und über die Zielsetzung eines Rhetorik- bzw. Kommunikationsvortrags weit hinausgeht. Wie bereits ausgeführt, finden sich lediglich in Randbereichen Überschneidungen der Lehrinhalte. Insbesondere sind NLP-Techniken geeignet, auch im privaten Bereich Anwendung zu finden.

Der Bw. wurde mit Vorhalt vom 29. August 2007 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausbildung zum NLP-Trainer in keinem Zusammenhang stehe mit seinem im Berufungsjahr ausgeübten Beruf.

Dem hat der Bw. mit Vorhaltsbeantwortung vom 28. September 2007 zwar entgegen gehalten, dass er im Jahr 2000 (offensichtlich war das Jahr 2002 gemeint) Seminarvorträge mit NLP-Inhalten gehalten habe, versäumte jedoch, diese Behauptung zu begründen.

Aus der Gesamtsicht des festgestellten Sachverhaltes ist jedenfalls nicht erkennbar, worin die vom Bw. behaupteten NLP-Inhalte im Rahmen der von ihm im Berufungsjahr abgehaltenen Rhetorik- (bzw. Kommunikations-) Workshops bestanden hätten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass zwar insbesondere die Bezeichnung „Kommunikationsworkshop“ eine engere Verbindung mit NLP-Inhalten suggeriert. Tatsächlich geht jedoch aus den (das Jahr **2004** betreffenden) vorgelegten Vortragsunterlagen hervor, dass eindeutig das Thema „Rhetorik“ im Vordergrund stand. Dass ein Vortragender mit seinem Publikum „kommuniziert“, liegt in der Natur der Sache und ist allein daraus ein Zusammenhang mit NLP-Inhalten nicht abzuleiten. Außerdem hat der Bw. im Berufungsjahr die NLP-Trainerausbildung erst begonnen und im Folgejahr abgeschlossen.

Das für den Abzug der Seminarkosten als Betriebsausgabe in § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 festgelegte Erfordernis, dass die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom ihm ausgeübten oder einer damit verwandten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen müssen, ist daher nicht erfüllt.

Aber auch für die Berücksichtigung der Möglichkeit des Abzugs von Anlaufverlusten bzw. Gründungskosten bei einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit kommen zweifelsfrei nur Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten im Sinne der §§ 4 und 16 EStG in Betracht. Da allerdings die gegenständlichen Aufwendungen für die Ausbildung zum NLP-Trainer als Ausbildungskosten zu qualifizieren sind, stellen die diesbezüglichen Aufwendungen im Berufungsjahr keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 7 EStG idF BGBl. I Nr. 1999/106 bzw. des § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 idF BGBl. Nr. I 1999/106 dar und sind folglich als nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung zu beurteilen.

Die weiteren, vom Bw. in einer im Zuge der Vorhaltsbeantwortung vom 28. September 2007 nachgereichten neuen Einnahmen- Ausgaben Rechnung geltend gemachten, in Zusammenhang mit seiner im Berufungsjahr ausgeübten Vortragstätigkeit stehenden Aufwendungen lassen nur zum Teil einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb erkennen und sind daher nicht zur Gänze als Betriebsausgabe abzugsfähig:

	laut Bw.		laut Berufungsentscheidung	
Gesamteinnahmen		3.160,98		3.160,98
KM-Geld-Differenz	1.216,10		1.216,10	
Taggeld	305,80		305,80	
Nächtigung	30,00		30,00	
Seminarausbildung	2.997,80		0,00	
Fachliteratur	397,92		0,00	
Büromaterial	14,15		14,15	
Telefongebühren	701,66		263,12	
Taxi	43,00		0,00	
Straßenbahn	7,10		7,10	
Traingsmaterial	26,09		0,00	
Seminarbewirtung	116,29		0,00	
Summe Ausgaben	5.855,91	-5.855,91	1.836,27	-1.836,27
Einkünfte aus selbst. Arbeit		-2.694,93		1.324,71

Die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der einzelnen Ausgabenpositionen ist wie folgt zu begründen:

Fahrtkosten, Tages und Nächtigungsgelder:

Der Nachweis der Fahrtkosten kann mittels Fahrtenbuch oder anderer Aufzeichnungen, die eine verlässliche Beurteilung ermöglichen, erbracht werden. Der Bw. hat aus seiner Vortragstätigkeit an den von ihm näher bezeichneten Orten Honorare erzielt. Die damit in

Zusammenhang stehenden Fahrtkosten, Tages und Nächtigungskosten erscheinen somit glaubhaft.

Seminarausbildung:

Auf die oben angeführte ausführliche Begründung wird verwiesen.

Fachliteratur:

Mit Einkommensteuererklärung 2002 hat der Bw. zunächst angegeben, die Aufwendungen für Literatur stunden mit seiner nichtselbständigen Arbeit in Zusammenhang. Mit Berufung vom 28. September 2003 hat der Bw. eine neue Aufteilung der Aufwendungen vorgenommen und unter anderem die Ausgaben für Literatur mit einem Betrag iHv. 309,96 € großteils der selbstständigen Tätigkeit zugeordnet.

Mit Vorhaltsbeantwortung vom 28. September 2007 nahm der Bw. schließlich im Rahmen einer neu erstellten Einkommensteuererklärung eine weitere Änderung der Aufteilung der Aufwendungen, insbesondere auch für Fachliteratur vor und machte einen Betrag iHv. 397,92 € als Betriebsausgabe gelten.

Zusammenfassend stellen sich die geänderten Zuordnungen im Wesentlichen wie folgt dar:

	Lt. Erklärung	Lt. FA	Lt. Vorhaltsbeantw.	lt. Berufungsentscheidung	
	Werbungsko.	Wko.	vom 28.9.2007 BA	Werbungsko.	Betriebsausg.
Spielebox KJ	21,08	21,08	21,08		0,00
Spielbar	47,29	47,29	47,29		0,00
Gruppentraining	7,71	7,71	7,71		0,00
NonPlusUltra d. Schlagfertigkeit	20,46	20,46	20,46		0,00
Wie man Freunde gewinnt	24,16	24,16	24,16		0,00
CRM für den Mittelstand	35,88	35,88	35,88	35,88	
Die Macht der Farben	20,46	20,46	20,46		0,00
Die Macht der Sprache	19,43	19,43	19,43		0,00
LG Werbung	32,00	0,00	32,00	32,00	
Software Multitravel - Routenpl.	17,95	0,00	17,95		0,00
LG Werbung	32,30	0,00	32,30	32,30	
Wach werden und glücklich sein	15,40	15,40	15,40		0,00
Meilensteine zum Erfolg (MVG)	9,50	9,50	9,50		0,00
Birkenbihl, Humor. An ihrem Lachen...	9,20	9,20	9,20		0,00
Kotler, Marketing-Management	41,10	41,10	41,10	41,10	
Birkenbihl, Humor	9,20	9,20	9,20		0,00
Pease, Warum Männer nicht zuhören	17,50	17,50	17,50		0,00
Mattheus, Tu, was dir am Herzen	17,30	17,30	17,30		0,00
Runners World	10,20	0,00	0,00		0,00
MensHealth	41,30	41,30	0,00		0,00
Summe	449,42	356,97	397,92	141,28	0,00

Die für die Bücher „Runners World“ und „MensHealth“ aufgewendeten Kosten macht der Bw. steuerlich nicht mehr geltend.

Hinsichtlich der als Betriebsausgabe und somit im Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit in Zusammenhang gesehenen Aufwendungen für die übrige Literatur bzw. Spiele gilt Folgendes:

„Spielebox KJ“ und „Spielbar“: Ein sachlicher Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit des Bw. ist nicht erkennbar und wurde auch vom ihm auch nicht näher erläutert. Außerdem

weisen die gegenständlichen Spielesammlungen nach der vorgelegten Kurzbeschreibung einen Inhalt auf, der auch für eine breite Allgemeinheit von Interesse sein könnte.

„Gruppentraining“: Ein Übungsbuch mit Psychospielen, Trainingsaufgaben und Tests lässt keinen Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit des Bw. erkennen. Eine nähere Inhaltsbeschreibung wurde nicht vorgelegt. Der vom Bw. angegebene Titel dieses Übungsbuches lässt eher darauf schließen, dass dessen Inhalt auch für eine breite Allgemeinheit von Interesse sein könnte.

Die Bücher „NonPlusUltra der Schlagfertigkeit“, „Wie man Freunde gewinnt“, „Die Macht der Farben“, „Die Macht der Sprache“, „Wach werden und glücklich sein“, „Meilensteine zum Erfolg“, „Humor. An ihrem Lachen soll man sie erkennen“, „Warum Männer nicht zuhören“ und „Tu was dir am Herzen liegt“ weisen nach deren Kurzbeschreibungen eindeutig einen Inhalt auf, der für eine breite Allgemeinheit von Interesse ist bzw. sein kann. Schon in deren Kurzbeschreibung wird ausdrücklich oder zumindest schlüssig auf die Anwendung im privaten Bereich hingewiesen.

Die Software „Multitravel“ – Routenplaner ist eindeutig geeignet, eine breite Allgemeinheit anzusprechen bzw. für diese von Interesse. Ein Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit ist nicht erkennbar. Der Bw. hat - wohl aus diesem Grund - den Inhalt auch nicht mehr weiter erläutet.

Die Inhalte der Werke „CRM für den Mittelstand“, „LG Werbung“ und „Marketing Management“ stehen offenbar mit der damaligen nicht selbständigen Arbeit des Bw. als CRM-Manager im Zusammenhang, weswegen diese Aufwendungen iHv. insgesamt 141,28 € als Werbungskosten anzuerkennen sind.

Telefongebühren:

Mit Vorhalt vom 29. August 2007 wurde der Bw. ersucht, die Annahme des Anteiles iHv. 40% an betrieblich veranlassten Telefonaten sachlich bzw. nachvollziehbar zu erläutern. Hierauf gab dieser bekannt, es handle sich um eine Schätzung und es entspreche der Lebenserfahrung, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Seminare eine Fülle von Telefonaten zu führen sei.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Der Bw. hat vor allem im Auftrag der V. und der Fa. K.Trainings GmbH Vorträge gehalten. Bei diesen Auftraggebern handelt es sich um Institutionen bzw. Firmen, die bekannter Maßen allgemein übliche Bürozeiten einhalten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die vom Bw. angesprochenen Telefonate zur Vorbereitung der Seminare hauptsächlich außerhalb der gängigen Bürozeiten, also mittags oder am Abend stattgefunden haben, sondern tagsüber,

wann Büros üblicher Weise besetzt sind. Es entspricht daher der Lebenserfahrung, dass die angesprochenen Telefonate zu den üblichen Bürozeiten, also in der Dienstzeit des Bw., erledigt wurden. Aus diesem Grund ist weiters anzunehmen, dass diese (aus Sicht des Arbeitgebers berufsfremden) Telefonate nur kurz zu fassen waren. Die Kosten der übrigen, allenfalls am Abend erledigten betrieblichen Telefonate können somit nur eine untergeordnete Rolle spielen. In dieses Bild scheint insbesondere die Höhe der Telefonrechnung (604,61 €) über den Zeitraum September/Oktober 2002 nicht zu passen, zumal nach diesem Zeitraum nur mehr ein Seminar, nämlich am 5. Oktober 2002 statt gefunden hat. Dies darüber hinaus im örtlichen Nahebereich von E., in S1 . Ein diesbezüglicher betrieblicher Zusammenhang wurde vom Bw. nicht erläutert.

Nähere Informationen über Anzahl, Dauer, Zeitpunkt und Zweck der betrieblich geführten Telefonate hat der Bw. trotz gezielter Nachfrage nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sind die betrieblich veranlassten Telefonate im Schätzungsweg mit insgesamt höchstens 15 % der Gesamttelefonkosten (1.754,16 €), somit iHv. 263,12 € anzunehmen.

Taxi:

Der Bw. legte drei Taxirechnungen zu je 15 € bzw. 13 € vor, datiert mit 5. Juni und 7. Dezember 2002. Eine Rechnung weist kein Datum auf. Abgesehen davon, dass an den angeführten Tagen keine Vorträge stattgefunden haben, hat der Bw. auch keine sonstige Erläuterung eines Zusammenhangs mit seiner Vortragstätigkeit angeboten. Die betriebliche Veranlassung der Taxifahrten ist somit weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Der Abzug als Betriebsausgabe ist daher nicht möglich.

Trainermaterial:

Nach der Vorhaltsbeantwortung des Bw. handle es sich bei dieser Position laut CD-Beschreibung um „harmonische Entspannungsmusik“. Die Frage, ob diese CD nur Entspannungsmusik oder auch spezielle Anleitungen enthalte, die bei den Vorträgen verwendet würden etc., blieb unbeantwortet. Der Bw. hat nicht einmal den Versuch unternommen, die ausschließliche bzw. nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung dieses Aufwandes glaubhaft zu machen. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist daher auch für diesen Punkt auf die Ausführungen in Punkt I „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ zur Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2. a EStG 1988 bzw. zum „Aufteilungsverbot“ zu verweisen. Die Aufwendungen für „Trainermaterial“ iHv. 26,09 € sind somit nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Seminarbewirtung:

Mit Vorhalt vom 29. August 2007 wurde der Bw. ersucht, bekannt zu geben, ob diese Bewirtungen der Werbung dienten, die näheren Umstände zu beschreiben und eine Begründung für das Vorliegen des Werbezweckes anzugeben. Weiters wurde ihm die Frage gestellt, aus welchen Gründen seiner Ansicht nach die betriebliche Veranlassung dieser Kostentragung weitaus überwiegend gewesen sei. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach der Judikatur des VwGH (Z.B. VwGH vom 3.5.2000, 98/13/0198) der **Nachweis** (§ 138 BAO) für jede einzelne Ausgabe notwendig sei und die Glaubhaftmachung nicht ausreiche.

Trotzdem beschränkte sich der Bw. mit Vorhaltsbeantwortung vom 28. September 2007 darauf, Konsumationsbons bzw. Tischrechnungen iHv. insgesamt 116,29 € vorzulegen. Diesen Belegen ist lediglich zu entnehmen, dass die Konsumation diverser Getränke am 26. und 27. Jänner 2002 erfolgte und an diesen beiden Tagen ein Seminar im Auftrag der O. R.1. in W. statt gefunden hat.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 i. d. F. BGBl. Nr. 1999/106 I dürfen Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Darunter fallen auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Weist der Steuerpflichtige nach, daß die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden.

Der Bw. behauptet, es habe sich um die Bewirtung von Trainingsteilnehmern gehandelt, ohne jedoch auf den Werbezweck einzugehen bzw. die oben angeführten Fragen des Vorhalts zu beantworten.

Den vorgelegten Belegen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, welchen Werbezweck die Zahlung von Gasthausrechnungen für Teilnehmer einer Seminars, dessen Auftraggeber die O. R.1. war, erfüllen sollte.

Mangels Erfüllung der oben angeführten gesetzlichen Voraussetzungen sind die Kosten für die Seminarbewirtung iHv. 116,29 € nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 20. März 2008